

# BEBAUUNGSPLANES

**NETTESHEIM - BUTZHEIM NR. 2 "ZIEGELSTRASSE"**  
 IN VERBINDUNG MIT DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3  
 "FINKENWEG"

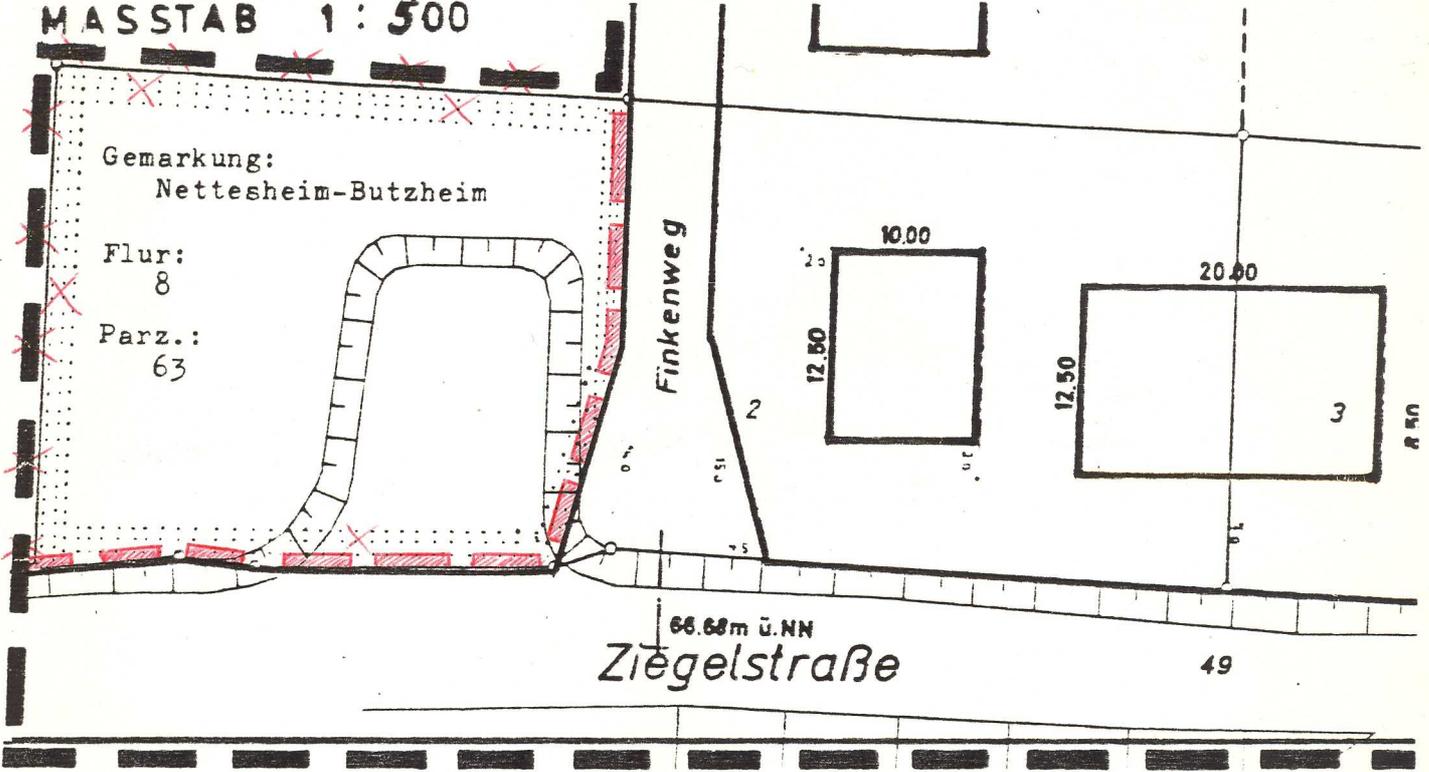
**AUFGEHOBENE FESTSETZUNG:** Fläche für die Landwirtschaft.

**NEU FESTSETZUNG**

**1. AUSFERTIGUNG**

**MASSTAB 1 : 500**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird an die Straßenbegrenzungslinie Ziegelstraße / Finkenweg verlegt.



Der Rat der Gemeinde hat am 13.05.1980 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) die Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dies ist am 23.10.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

4049 Rommerskirchen 1, den 11.11.82

*[Signature]* *[Signature]*  
 ( Bürgermeister ) ( Ratsmitglied )

Die Bürgeranhörung gemäß § 2 a (1) BBauG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 23.10.1981 in der Zeit vom 02.11.1980 bis 17.11.1980

4049 Rommerskirchen 1, den 11.11.82

*[Signature]*  
 ( Gemeindedirektor )

Der Rat der Gemeinde hat diese Teilaufhebung gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 24.01.1983 als Satzung beschlossen.

4049 Rommerskirchen 1, den 07.02.1983

*[Signature]* *[Signature]*  
 ( Bürgermeister ) ( Ratsmitglied )

Diese Teilaufhebung ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 03.01.1984 Az. 35,2-12,23 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 03.01.1984

Der Regierungspräsident  
 Im Auftrage *[Signature]*

B E G R Ü N D U N G

zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 2 "Ziegelstraße".

Der bisher im Bebauungsplan Nettlesheim-Butzheim Nr. 2 ausgewiesene Bereich, Fläche für die Landwirtschaft auf dem Grundstück Gemarkung Nettlesheim-Butzheim, Flur 8 muß aufgehoben werden, weil diese Fläche in das Gebiet des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 3 fällt.

Entwickelt aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen vom 30.07.1982 ist für diesen Teilbereich an der Ecke Ziegelstraße / Finkenweg ein Wohngebiet vorgesehen. Somit ist diese Teilaufhebung auch als Folgewirkung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Entschädigungsansprüche nach dem Bundesbaugesetz entstehen nicht, weil die Bauflächenausweisung den Wünschen des Eigentümers entspricht und durch die Baulandqualität eine Wertsteigerung erfolgt.

Kosten entstehen für diese Teilaufhebung nicht, weil keine städtebaulichen Maßnahmen hieraus notwendig werden. Ebenso ist eine Umlegung nicht erforderlich.

SONSTIGE HINWEISE:

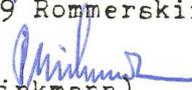
Diese Teilaufhebung ist vor, spätestens gleichzeitig mit dem Bebauungsplan Nettlesheim-Butzheim Nr. 3 "Finkenweg" bekanntzumachen.

In den Ausfertigungen des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 2, die bei der Gemeinde vorliegen, wird ein Vermerk über diese Teilaufhebung zum Zeitpunkt der Rechtskraft eingetragen.

Die 1. Ausfertigung des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 2 "Ziegelstraße" hat bzw. wird gemäß § 2 a BBauG jeweils mit ausgelegt.

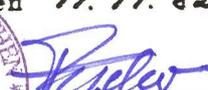
Für die zeichnerische Darstellung dieser Teilaufhebung wurde eine Ablichtung der 1. Ausfertigung des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 2 verwendet, so daß die Übereinstimmung und Eindeutigkeit gegeben ist.

4049 Rommerskirchen 1, den 10.11.1982

  
(Brinkmann)  
Gemeindedirektor

Der Rat hat am 25.03.1984 die öffentliche Auslegung der Teilaufhebung) dieses Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG beschlossen.

4049 Rommerskirchen 1, den 17.11.82

   
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)



Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.11.1982 hat diese Teilaufhebung) mit Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 12.11.1982 bis 18.12.1982 öffentlich ausgelegt.

4049 Rommerskirchen 1, den 07.03.1983

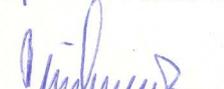
  
(Gemeindedirektor)

*siehe Rückseite*



Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 3.1.1984 sowie die öffentliche Auslegung dieser Teilaufhebung mit Begründung am 30.3.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

4049 Rommerskirchen 1, den 3.1984

  
(Gemeindedirektor)

